

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00651 vom 20. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00651

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00651 du 20 novembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00651 del 20 novembre 2024

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Der Haftrichter ist insofern beizupflichten, als die Einsprache des Beschwerdeführers keine rechtsgenügende Begründung enthält; darüber hinaus mangelt es der Einsprache auch an einem rechtsgenügenden Antrag. Dabei handelt es sich indes um verbesserungsfähige Mängel, weshalb die Haftrichter dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Behebung derselben unter Androhung des Nichteintretens hätte ansetzen müssen (E. 3.2.1). Entgegen der Ansicht der Haftrichter kann die Einsprache (auch) nicht als zweifelsfrei rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden, auch wenn nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer damit hauptsächlich darum ging, der Beschwerdegegnerin eine Mitteilung zukommen zu lassen; ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des (vorläufig) verlängerten Kontaktverbots durfte ihm deswegen nicht a priori abgesprochen werden (E. 3.2.2). Die Gerichtskosten sind in Anwendung des Verursacherprinzips dem Bezirksgericht aufzuerlegen (E. 5). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache zur weiteren Behandlung an das Bezirksgericht.

Erwägungen

E. 3.1

Die Haftrichter begründete ihr Nichteintreten auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2024 damit, dass eine Einsprache gemäss § 11 Abs. 2 GSG schriftlich begründet zu erheben sei. Auch wenn keine hohen Anforderungen an die Begründung zu stellen seien, habe sich aus der Begründung zumindest sinngemäss zu ergeben, dass der Einsprecher dem Gericht erkläre, mit den getroffenen Anordnungen – vorliegend der Verlängerung der Schutzmassnahmen – nicht einverstanden zu sein. Solches ergebe sich aus der ausdrücklich und allein an die Beschwerdegegnerin gerichteten "Begründung" der Einsprache nicht. Vielmehr handle es sich einzig um eine persönliche Mitteilung des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin. Es sei jedoch nicht Sinn und Zweck einer Einsprache, dem Einsprecher die Gelegenheit zu eröffnen, der Einsprachegegnerin eine persönliche Mitteilung zukommen zu lassen, und es erscheine rechtsmissbräuchlich, Einsprache zu erheben, um der Gegenpartei eine persönliche Mitteilung machen zu können.

E. 3.2.1

Der Haftrichter ist insofern beizupflichten, als die Einsprache des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2024 keine rechtsgenügende Begründung enthält; darüber hinaus mangelt es der Einsprache auch an einem rechtsgenügenden Antrag (vgl. § 23 Abs. 1 VRG bzw. § 54 Abs. 1 VRG). In Bezug auf den Anfechtungswillen des Beschwerdeführers besteht bzw. bestand, namentlich mit Blick auf die erste Seite seiner Eingabe, gleichwohl kein

Zweifel (vgl. Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 23 N. 7 und N. 31). Was Antrag und Begründung betrifft, so handelt es sich dabei indes um verbesserungsfähige Mängel. Die Haftrichterin hätte deshalb dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Behebung derselben unter Androhung des Nichteintretens ansetzen müssen, zumal es aufgrund des Nichteintretensentscheids mit dem Urteil vom 8. Oktober 2024 sein Bewenden hatte und das Kontaktverbot damit definitiv bis 11. Januar 2025 "verlängert" wurde (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 GSG; § 23 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 VRG; Griffel, § 23 N. 29 ff.; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 56 N. 22; zum Verbot des überspitzten Formalismus im Zusammenhang mit einer dem Verlängerungsgesuch nicht beigelegten Schutzverfügung vgl. VGr, 20. Januar 2023, VB.2022.00789, E. 2.2, mit Hinweisen; vgl. auch VGr, 26. Juni 2023, VB.2023.00332, E. 4.4, wonach bei einem Anpassungsgesuch gemäss § 6 Abs. 2 GSG keine Nachfrist zur Behebung formeller Mängel angesetzt werden muss, da ein solches Gesuch nicht fristgebunden ist und grundsätzlich jederzeit erneut gestellt werden kann, weshalb für die gesuchstellende Person aus einem [unmittelbaren] Nichteintretensentscheid kein prozeduraler Rechtsnachteil erwächst).

E. 3.2.2

Die Haftrichterin erachtete die Einsprache jedoch nicht nur als formell ungenügend, sondern auch als rechtsmissbräuchlich. Als rechtsmissbräuchlich gelten beispielsweise eine auf systematische Obstruktion angelegte Prozessführung, ein trölerisches Prozessieren zwecks Zeitgewinns oder eine Prozessführung, für die jeglicher vernünftige Grund fehlt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 84; Laurent Merz, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., 2018, Art. 42 N. 113). Selbst bei bekanntermassen querulatorischen Parteien kann indessen nicht ohne Weiteres und zum Vornherein von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden, denn auch eine solche kann im Einzelfall ein schützenswertes Interesse an der Ergreifung eines Rechtsmittels bzw. an der materiellen Behandlung ihres Vorbringens haben, und ihre Eingaben erscheinen erst dann rechtsmissbräuchlich, wenn sie entgegen allen Rechtsgründen und damit rein trölerisch erfolgen (Julia Gschwend, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2017, Art. 132 N. 33). Vorliegend kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es dem Beschwerdeführer mit seiner Einsprache hauptsächlich darum ging, der Beschwerdegegnerin eine Mitteilung zukommen zu lassen. Indes durfte ihm deswegen ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des (vorläufig) bis 11. Januar 2025 verlängerten Kontaktverbots nicht a priori abgesprochen werden. Entgegen der Ansicht der Haftrichterin kann die Einsprache damit nicht als zweifelsfrei rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden, zumal sich daraus – wie erwähnt – auch ein Anfechtungswille des Beschwerdeführers ergibt.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hätte die Haftrichterin nicht unmittelbar auf die Einsprache vom 14. Oktober 2024 nicht eintreten dürfen, sondern vielmehr dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung derselben ansetzen müssen. Die Verfügung GS240144-K vom 17. Oktober 2024 ist somit aufzuheben, und die Sache ist zur weiteren Behandlung an das Bezirksgericht Winterthur zurückzuweisen. Damit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 4

Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass das mit Urteil vom 8. Oktober 2024 vorläufig bis 11. Januar 2025 verlängerte Kontaktverbot bis zu einer gegenteiligen Anordnung der HaftrichterIn bzw. deren Neuentscheid über die Einsprache (unter Androhung der Ungehorsamsstrafe) bestehen bleibt.

E. 5

Die Gerichtskosten sind in Anwendung des Verursacherprinzips dem Bezirksgericht Winterthur aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Plüss, § 13 N. 59). Parteientschädigung wurden keine beantragt.

E. 6

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Zwischenentscheide sind nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.